

Geplante Neufassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – Eine große Reform oder viel Lärm um nichts?

Seit langem ist eine Neufassung und grundlegende Änderung der HOAI in der Diskussion. Gefordert wird sie von nahezu allen Beteiligten, die in den unterschiedlichsten Positionen mit ihr zu tun haben. Architekten- bzw. Ingenieurkammern und –verbände bemängeln vor allem, dass die in ihr festgeschriebenen Honorare mehr als 13 Jahre seit der letzten Anpassung nicht mehr auskömmlich seien. Aus Verbrauchersicht werden Intransparenz sowie mangelnde Anreize zu kostengünstigem und qualitätsbewussten Bauen gerügt. Zu dieser allgemeinen Unzufriedenheit tritt seit vielen Jahren eine zunehmend kontroverse Diskussion über die Wirksamkeit der Preisregelungen hinzu. Hintergrund ist dabei – wie so oft – das Europäische Recht. Kerngehalt der HOAI ist die Festsetzung zwingender Mindest- und Höchstpreise für die im Einzelnen definierten Leistungen von Architekten und Ingenieuren. Das kann sich unmittelbar auf die europarechtlich verankerte Dienstleistungsfreiheit auswirken, wenn, was objektiv der Fall ist, in anderen Mitgliedsstaaten solche Einschränkungen für die vertragliche Preisvereinbarung nicht existieren. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen am Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006 regelt in Artikel 16 Abs. 2 d und Abs. 3 ein allgemeines Behinderungsverbot für die vorübergehende Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit in anderen Mitgliedsstaaten. Es werden damit also Planer mit Bürositz im Ausland durch das Behinderungsverbot geschützt. Zuletzt hat der Europäische Gerichtshof im sogenannten Cipolla-Urteil vom 05.12.2006 untermauert, dass Mindest- und Höchstsätze nach nationalem Recht gegen diese Dienstleistungsfreiheit verstoßen und ausländische Wettbewerber behindern, deren Niederlassungsstaat solche Beschränkungen nicht kennt.

Vor diesem Hintergrund enthält die Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 die Vorgabe, die HOAI systemkonform zu vereinfachen sowie transparenter und flexibler zu gestalten. Mit Schreiben vom 26.02.2008 legte dazu das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Kammern und Verbänden der Architekten und Ingenieure den Entwurf zur 6. Novelle der HOAI zur Stellungnahme vor. Er sollte zeitnah, jedenfalls noch vor 2009, in Kraft treten. Neben dem europarechtlich bedingten Ausschluss des Anwendungsbereichs für ausländische Architekten und Ingenieure sind die wesentlichen Elemente dieses Entwurfs eine weitgehende Beschränkung des Anwendungsbereichs der HOAI auf Planungsleistungen. So sollen im Bereich der Gebäudeplanung zwingende preisrechtliche Regelungen nur noch für die Leistungsphasen 1-5 gelten, d. h. die weiteren Leistungen ab Vorbereitung der Vergabe und insbesondere die Bauüberwachung preisrechtlich nicht mehr reglementiert sein. Leis-

tungsbilder, die im Wesentlichen beratende Tätigkeiten beinhalten, insbesondere thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik aber auch Vermessungsleistungen sollen komplett aus dem verbindlichen Teil der HOAI herausgenommen werden. Parallel dazu ist beabsichtigt, durch eine erhebliche Senkung der Tafelendwerte den Anwendungsbereich der HOAI auch für die Planungsleistungen weiter einzuschränken (bei Bauleistungen beispielsweise von rund 25,5 Mio. € auf nur noch 5 Mio. €). Bei Bausummen, die höher liegen als die Endwerte der jeweiligen Honorartafeln gilt die HOAI nämlich nicht. Damit verspricht man sich zugleich die Vermeidung einer Diskriminierung der inländischen Architekten und Ingenieure gegenüber der ausländischen Konkurrenz weil man laut der 77 Seiten starken Begründung davon auszugehen scheint, bei "Kleinprojekten" mit Bauvolumina unterhalb von 5 Mio. € gebe es ohnehin keinen grenzüberschreitenden Wettbewerb mit ausländischen Anbietern. Die verbleibenden Tafelwerte sollen um 10% angehoben werden. Im Gegenzug entfallen jedoch verschiedene Zuschläge. Wesentlich ist in dem Entwurf ferner die vorgesehene Möglichkeit, die Honorare weitgehend von der Bausumme abzukoppeln, indem zugelassen werden soll, vor Bauausführung die Baukosten in bestimmter Höhe zu vereinbaren, anstatt sie wie bisher auf tatsächlicher Basis nach Kostenberechnung bzw. Kostenfeststellung zu ermitteln.

Selten begegnete ein Gesetzesentwurf einem derart massiven und breiten Widerstand der betroffenen Interessenvertreter. Kaum lag der Entwurf den Kammern und Verbänden vor, machte sich massive Kritik breit. Geäußert wurde sie in zahlreichen offiziellen Erklärungen der zuständigen Verbände und Interessengruppen auf Landes- und Bundesebene, darunter ein offener Brief der Bundesarchitektenkammer an die Minister Glos und Tiefensee. Auf politischer Ebene erhielten die Verbände und Kammern insbesondere seitens der Landesregierung NRW massive Unterstützung. Begriffe wie "Laienspiel", "Provokation" und Prognosen über den "Niedergang der Baukultur" und den Verlust von tausenden von Arbeitsplätzen mündeten letztlich in der Schlussfolgerung, die 6. HOAI Novelle sei der "worst-case für Architekten und Ingenieure" (so die Stellungnahme des Bundes Deutscher Baumeister vom 27.02.2008). Einig war sich die Kritik darin, dass die preisrechtlichen Regelungen in Form von Mindestsätzen für die jeweiligen Tätigkeiten weitgehend beibehalten werden müssten. Nur so sei Verbraucherschutz zu gewährleisten und die HOAI als bewährte und transparente Orientierungshilfe für Bauherren und Architekten/Ingenieure von Nutzen. Das Preisrecht bilde damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Baukultur in Deutschland. Die Erhöhung der Tafelwerte um 10 % erweise sich bei genauer Prüfung als Mogelpackung, welche infolge der Herausnahme zahlreicher Leistungen aus der Mindestsatzregelung und der Streichung von Zuschlägen in der Praxis nicht annähernd halten könne, was sie vordergründig verspreche. Eine nachvollziehbare Ermittlung des Honorars sei nicht mehr möglich.

Diese massive und konzertierte Kritik führte inzwischen dazu, dass das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie entschied, den vorgelegten Entwurf in Abstimmung mit den einzelnen Ressorts grundlegend zu überarbeiten und sodann die überarbeitete Fassung vor der Kabinettsbefassung mit den Repräsentanten der betroffenen Berufsstände erneut zu erörtern. Nach letzten Meldungen soll nun bis zum Spätsommer diese neue Fassung seitens der Bundesregierung vorgelegt werden. Hinter den Kulissen laufen derzeit umfangreiche Konsultationen. Feststehen dürfte damit, dass die Neufassung der HOAI weit später in Kraft treten wird als ursprünglich geplant. Denkbar wäre eine Vorziehung der Erhöhung der Tafelwerte, also des bausummenabhängigen Honorars für die jeweiligen Leistungen. Was letztendlich inhaltlich darüber hinaus herauskommen wird, ist ungewiss. Wie bei ähnlich hartnäckigen Gesetzesnovellierungen, etwa im Vergabe- oder Steuerrecht, bereits häufiger zu beobachten war, dürfte jedenfalls die angestrebte Vereinfachung durch die geschilderten Schwierigkeiten nicht gefördert werden. Um der geäußerten Kritik Rechnung zu tragen, wird dem Gesetzgeber letztlich nichts anderes übrig bleiben, als einen Gutteil der Reformpläne wieder ad acta zu legen. Wie sich das dann auf den weiteren Gesetzeszweck in Gestalt der Europarechtskonformität auswirkt, ist offen. Die Diskussion über die Vereinbarkeit der HOAI mit der europarechtlichen Dienstleistungsfreiheit dürfte jedenfalls weitergehen. Was unter dem Strich damit für die beteiligten Akteure auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite gewonnen ist bleibt im Moment die große Frage.